

Zusatzvereinbarung Vertriebsmittler und Lobbyisten

Zusatzvereinbarung für Auftragnehmer,

die Unternehmen der Deutschen Telekom Gruppe unmittelbar oder mittelbar

- beim Vertrieb von Produkten und Services oder
- im Umgang mit Regierungen, Behörden oder sonstigen Angehörigen des öffentlichen Bereichs

unterstützen (Vertriebsmittler und Lobbyisten).

Ergänzend zu den Einkaufsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für den Einkauf von Beratungsleistungen (EB Beratung) gelten für die oben genannten Auftragnehmer die folgenden speziellen Regelungen:

1. Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass Korruption strafrechtlich sanktioniert ist. Der Auftragnehmer sichert daher zu, alle auf den Auftragnehmer und den Auftrag anwendbaren Korruptionsverbote einzuhalten.
2. Der Auftragnehmer sichert insbesondere zu, dass er die Vergütung weder ganz noch teilweise dazu missbrauchen wird, in unlauterer Weise auf Angehörige des öffentlichen Bereichs bzw. Angestellte oder Beauftragte von Geschäftspartnerunternehmen einzuwirken und dass er die Vergütung auch sonst nicht zu gesetzwidrigen Zwecken einsetzt.
3. Der Auftragnehmer sichert weiter zu, dass alle von ihm in den Auftrag einbezogenen natürlichen Personen verpflichtet sind bzw. werden, die Korruptionsverbote gemäß Ziffer 1 und 2 dieser Zusatzvereinbarung einzuhalten.
4. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er alle in Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages stehenden Interessenkonflikte gegenüber dem Auftraggeber offengelegt hat bzw. unverzüglich offenlegen wird und keine persönlichen oder geschäftlichen Verbindungen zu Amtsträgern oder Angehörigen des öffentlichen Bereichs hat, die bei der Durchführung des Auftrages Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Deutsche Telekom Gruppe treffen oder vorbereiten können.
5. Der Auftragnehmer ist über die allgemeinen Nachweispflichten nach der EB Beratung (insbesondere Ziffer 5 Abs. 3 EB Beratung) hinaus zur regelmäßigen schriftlichen Information über seine Aktivitäten und Arbeitsergebnisse verpflichtet.



6. Der Auftragnehmer darf im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags Reisekosten und sonstige Spesen von Amtsträgern und Angehörigen des öffentlichen Bereichs nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber übernehmen. Entsprechendes gilt für Bewirtungseinladungen, die einen sozial-adäquaten Rahmen überschreiten und für mehr als geringwertige Geschenke an Amtsträger und Angehörige des öffentlichen Bereichs.
7. Wenn der Auftragnehmer für den Auftraggeber Interessen gegenüber Vertretern der Politik, von Regierungen, der jeweiligen Ministerien und Kommissionen vertritt, sichert er zu, die jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben zur Transparenz von politischem Lobbying einzuhalten. Hierzu gehören auch die jeweiligen Verhaltenskodizes.
8. Im Falle eines begründeten Korruptionsverdachts hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber oder einem vom Auftraggeber beauftragten Wirtschaftsprüfer Zugang zu allen in Zusammenhang mit dem Korruptionsverdacht und der Durchführung des Auftrags stehenden Informationen zu gewährleisten. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass dieses Recht des Auftraggebers auch gegenüber allen vom Auftragnehmer beauftragten Unterauftragnehmern durchsetzbar ist.
9. Im Falle eines begründeten Korruptionsverdachts oder der Verletzung gesetzlicher Vorgaben zur integren Interessensvertretung steht dem Auftraggeber ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
10. Im Falle einer Verwirklichung eines Korruptionstatbestandes im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages ist der Auftragnehmer zur vollständigen Rückzahlung der Vergütung verpflichtet.